

Aktenzeichen:
1 C 1342/20



Amtsgericht Ludwigsburg

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Simon **Bender**, Hohemarkstraße 20, 61440 Oberursel, ·

·

gegen

Wüstenrot Bausparkasse AG, vertreten d. d. Vorstand Bernd Hertweck (Vorsitzender), Dr. Michael Gutjahr und Matthias Bogk, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg, Gz.:

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

·

·

wegen Kündigung Bausparvertrag

hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch den Richter am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2020 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Klägern und der Rechtsvorgängerin der Be-

- klagen, der HUK-Coburg-Bausparkassen AG, abgeschlossene Bausparvertrag mit der Vertragsnummer (.....) mit Vertragsbeginn zum 28.08.1996 durch die mit Schreiben vom 25.07.2017 erklärte Kündigung der Beklagten nicht beendet worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten bezüglich des zwischen den Klägern und der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der HUK-Coburg-Bausparkassen AG abgeschlossenen Bausparvertrags mit der Vertragsnummer (.....) mit Vertragsbeginn zum 28.08.1996 kein Anspruch auf Nachzahlung von Regelsparbeiträgen für den Zeitraum Januar 2018 bis September 2020 zusteht und die Kläger gegenüber der Beklagten auf den Vertrag keine Regelsparbeiträge gemäß § 5 ABB von mehr als 55,00 Euro monatlich schulden.
 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschlossen und verkündet:

Der Gebührenstreitwert wird auf 3.153,81 € festgesetzt.

Die Hilfsaufrechnung, da hierüber nicht entschieden wurde, wurde gemäß § 45 GKG nicht berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Verkündet am 03.12.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ludwigsburg, 04.12.2020



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig